

Übertragung von Haushaltsresten des Finanzhaushalts 2021

Vorlagen-Nr.:

053/2022-ö-2.1

Az.:

Gremium:	Zweck:	Art:	Datum:
Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	19.05.2022

Dezernat-Geschäftsbereich:	Fachbereich:	Sachbearbeiter:
Dezernat III - Finanzen	Haushalt und Betriebswirtschaft	Lehmann, Patrick

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Haushaltsreste des Finanzhaushalts 2021 in Höhe von 16.756.900 Euro für Auszahlungen und 1.686.200 Euro für Einzahlungen in das Haushaltsjahr 2022 zu übertragen.

Ziel:

Durchführung des Rechnungsabschlusses 2021 und vollständige Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2022.

Auswirkungen auf

Finanzen	
Die Maßnahme/das Projekt hat finanzielle Auswirkungen:	ja <input type="checkbox"/> (s. Anlage 0); nein <input type="checkbox"/>
Für die Maßnahme/das Projekt sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben notwendig:	ja <input type="checkbox"/> , insgesamt Euro; nein <input type="checkbox"/>
Die Maßnahme/das Projekt ist eine Einzelmaßnahme: <input type="checkbox"/> ; ist Teil einer Gesamtmaßnahme: <input type="checkbox"/>	
Die Umsetzung der Einzelmaßnahme/Gesamtmaßnahme <input type="checkbox"/> belastet <input type="checkbox"/> entlastet den städtischen Haushalt im Haushalts- und Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2027 mit voraussichtlich insgesamt:	
Euro	
(falls es sich bei der Maßnahme um einen Teil der Gesamtmaßnahme handelt, sind hier die Kosten des Gesamtprojektes (Investitions- und Folgekosten) genannt (ev. Einnahmen sind berücksichtigt))	
Personal	Kinder, Familie, Senioren
Umwelt und Verkehr	Wirtschaft und Tourismus

Sachverhalt:

1) Allgemeines - Hintergrundinformationen zu Haushaltsresten

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (22. April 2009) und dem Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften (16. April 2013) die Gemeinden verpflichtet, spätestens ab dem Jahr 2020 ihre Haushalts-Kassen- und Rechnungsführung von einer rein zahlungsorientierten Darstellung auf eine ressourcenorientierte Darstellung mittels doppelter Buchführung umzustellen.

Durch die Einführung der kommunalen Doppik ergaben sich dementsprechend rechtliche Änderungen in der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung, die auch den Umgang mit Haushaltsresten betreffen.

Nach § 95 b i.V.m. § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Feststellungsbeschluss des Gemeinderates über den jeweiligen Jahresabschluss ausdrücklich auch die Bildung von Ermächtigungsüberträgen zum Gegenstand.

Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt. Deshalb hat bereits im Vorgriff auf den späteren Feststellungsbeschluss des Gemeinderats über den Jahresabschluss die Bildung von Ermächtigungsüberträgen zu erfolgen.

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Ermächtigungsüberträge für investive Auszahlungen erhöhen den im Finanzhaushalt des Folgejahres für investive Auszahlungen zur Verfügung stehenden Betrag und stellen deshalb eine "Belastung" des Folgejahres dar. Für Ermächtigungsüberträge für investive Einzahlungen gilt das gleiche in umgekehrter Weise.

2) Erläuterungen zum Beschlussantrag

In Anlage 1 sind die wesentlichen Haushaltsreste (über 50.000 Euro im Einzelnen oder als Budgetsumme) des Finanzhaushaltes 2021 aufgeführt, die zur Übertragung vorgesehen sind. Die jeweilige Begründung für die Übertragung von Haushaltsresten kann ebenfalls der Anlage 1 entnommen werden. Die Haushaltsreste unter 50.000 Euro im Einzelnen oder als Budgetsumme sind als Gesamtsumme ausgewiesen.

Um die notwendigen Ermächtigungsüberträge zu ermitteln, wurden die möglichen Ermächtigungsüberträge zusammengestellt und von den Geschäfts- und Fachbereichen die Notwendigkeit eines Übertrags der Mittel in das Haushaltsjahr 2022 geprüft.

Insgesamt werden 16.756.900 Euro für Auszahlungen und 1.686.200 Euro für Einzahlungen nach 2022 übertragen.

3) Mehrjahresvergleich der Haushaltsreste

Im Rahmen der Einführung der Doppik und der damit verbundenen „neuen“ Haushaltsplanung war eine Übernahme der Haushaltsreste aus 2019 nach 2020 nicht möglich. Jegliche Projekte und Maßnahmen, die einen Planansatz aus Vorjahren (2019 und früher) hatten und nicht begonnen wurden, wurden neu in der Finanzplanung berücksichtigt. In der Anlage 2 ist nun ein Vergleich zu den Anmeldungen 2020/2021 aufgeführt.

Zeitliche Umsetzung:

Anlagen:

Anlage 1_GR_Mittelübertragungen_2021

Anlage 2_GR_Mehrfjahresvergleich_Mittelübertragungen